

Ordnung für den Rat Akademischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität zu Köln

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 22 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch das Gesetz zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 516), hat der Senat der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Ziele und Aufgaben

(1) Die Mitglieder der Universität zu Köln aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treten gemäß § 3 der Grundordnung (GO) auf der Ebene der Fakultäten und der Zentralen Einrichtungen zusammen und bilden zur Wahrnehmung gemeinsamer Angelegenheiten den Rat Akademischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Der Rat Akademischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat die Aufgabe, gemeinsame Angelegenheiten der Gruppe oder einzelner Untergruppen zu erörtern, gegebenenfalls Empfehlungen dazu zu Gehör zu bringen sowie die Vertreterinnen bzw. Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Senat und den Kommissionen, Beiräten und Ausschüssen nach § 10 GO und § 11 GO beratend zu unterstützen.

§ 2 Zusammensetzung, Amtszeit und Stellvertretung

(1) Dem Rat Akademischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören an:

- a) die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Engeren Fakultäten,
- b) die Senatorinnen bzw. Senatoren der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Einrichtungen,
- d) je ein Mitglied – in der Regel die oder der Vorsitzende – der Personalräte für das wissenschaftliche und künstlerische Personal der Universität zu Köln,
- e) die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommissionen, Beiräten und Ausschüssen nach § 10 GO und dem Gleichstellungsbeirat und der Gleichstellungskommission nach § 11 GO (alles im Folgenden zusammenfassend als „Kommissionen“ bezeichnet).

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Rates Akademischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist gekoppelt an ihre Amtszeit in den Engeren Fakultäten, im Senat, in

den Personalräten und in den Kommissionen. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Zentralen Einrichtungen beträgt zwei Jahre.

(3) Jedem Mitglied des Rates ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zugeordnet. Für die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 a), b), d) und e) sind dies die entsprechenden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in den Engeren Fakultäten, dem Senat, den Personalräten und den Kommissionen.

§ 3 Wahlen

(1) Die Mitglieder des Rates Akademischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 3 Abs. 1 a), b), d) und e) und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter gelten mit ihrer Wahl in die entsprechenden Gremien auch als in den Rat gewählt.

(2) Die Mitglieder des Rates gemäß § 3 Abs. 1 c) und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Wahlversammlungen der Zentralen Einrichtungen gewählt. Die Wahl findet alle zwei Jahre gleichzeitig mit der Wahl zum Senat statt. Die Wahlversammlungen werden vom amtierenden Mitglied des Rates in der jeweiligen Zentralen Einrichtung einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Wahlversammlung und wird allen betroffenen Mitgliedern der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt gemacht.

(3) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit findet unverzüglich ein zweiter Wahlgang zwischen den Bewerberinnen oder Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen als Stichwahl statt. Die Bewerberin oder der Bewerber mit der zweithöchsten Stimmenzahl ist als Stellvertreterin oder Stellvertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 4 Sprecherin oder Sprecher und Stellvertretung

(1) Die Mitglieder des Rates wählen gemäß § 3 GO aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Sprecherin oder der Sprecher und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sollen verschiedenen Fakultäten oder Zentralen Einrichtungen angehören.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können von einer Mehrheit der Mitglieder des Rates nur abgewählt werden; wenn gleichzeitig entsprechend Abs. 1 eine neue Sprecherin oder ein neuer Sprecher bzw. neue Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden.

(3) Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt den Rat gegenüber dem Hochschulrat, der Rektorin oder dem Rektor, den zentralen Universitätsgremien und nach außen.

§ 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 24. Januar 2006- (Amtliche Mitteilungen 2/2006) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rates Akademischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 13. Januar 2010 und des Beschlusses des Senats vom 14.04.2010.

Köln, den 21.04.2010

Prof. Dr. Axel Freimuth
Rektor der Universität zu Köln